



Auslagen- und Honorarordnung

Zur Regelung des Ersatzes von Auslagen sowie für die Zahlung von Honoraren und Vergütungen in Wahlämtern, satzungsgemäß berufenen Ämtern für den DFB e.V. sowie von Auftragsverhältnissen

Stand: 23.04.2021

Teil 1: Grundsätze

1. Geltungsbereich, Systematik, Anspruch, Ausschluss von Doppelansprüchen

(1) Die nachfolgende Ordnung gilt für Inhaberinnen und Inhaber eines Wahlamtes und berufener Ämter sowie für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in Organen, Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien des DFB e.V. sowie für Personen, die in personalisierten Auftragsverhältnissen stehen, die kein Arbeitsverhältnis sind (im Weiteren: „Funktionsträgerinnen und Funktionsträger“)

Die Erstattung der Auslagen der hauptamtlich beim DFB e.V. Beschäftigten, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, wird gesondert durch die Zentralverwaltung geregelt.

Höhere und andere als in dieser Ordnung vorgesehene Leistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

(2) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben bei Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für den DFB im Rahmen dessen satzungsgemäßer Aufgaben Anspruch auf:

- Ersatz barer Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil 2.
- Bei Teilnahme an Sitzungen: Sitzungsgeld nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil 3.
- Sonstige Leistungen, soweit diese in dieser Ordnung geregelt sind.

(3) Soweit in den Teilen 2 ff. spezielle Regelungen getroffen sind, haben diese Vorrang vor den allgemeinen Regeln des Teils 1. Soweit nach einem Teil für Personen oder Personengruppen oder besondere Anwendungsfälle Sonderregelungen gelten, treten diese an die Stelle der Ansprüche nach den anderen Teilen, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt.

(4) Die bei der Tätigkeit entstehenden Kosten werden vorrangig unmittelbar durch den DFB getragen, z.B. durch Buchung von Verkehrsmitteln, Gewährung freier Unterkunft,

Stand: 23.04.2021



Gewährung von Verpflegung oder Ähnlichem. Soweit eine unmittelbare Kostentragung Dritter erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslagenersatz für den gleichen Aufwand.

- (5) Soweit nach dieser Ordnung im Einzelfall Entscheidungen zu treffen sind, obliegt diese dem/der zuständigen geschäftsführenden Direktor/Direktorin, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt. Der/die Schatzmeister(in) ist berechtigt, allgemeine Vorgaben zu machen. Er/sie entscheidet im Fall von Meinungsverschiedenheiten und ist berechtigt, im Einzelfall regelnd einzutreten.

2. Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung

Soweit Aufwand, der Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern zur Wahrnehmung der Tätigkeit entsteht, durch den DFB ersetzt wird, ist der Grundsatz des sparsamen Mitteleinsatzes zu beachten. Bei mehreren gleichwertigen Möglichkeiten ist die zu wählen, die die geringsten Kosten aufwirft. Bei mehreren unterschiedlich teuren Möglichkeiten ist die zu wählen, die in einem angemessenen Verhältnis von Nutzen und Aufwand und zur Position der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger steht und den Etat des DFB schont.

3. Anrechnung anderweitiger Leistungen Dritter

Soweit Leistungen Dritter für denselben Aufwand in Anspruch genommen werden können, besteht kein Anspruch auf Leistungen des DFB. Mit Geltendmachung eines Anspruchs gegenüber dem DFB erklären Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zugleich, insoweit keine Leistungen von Dritten erhalten zu haben oder beanspruchen zu können. Über Abweichungen im Einzelfall entscheidet der/die Schatzmeister(in).

4. Kosten Dritter

- (1) Der DFB erstattet ausschließlich Kosten von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern. Die Kosten Dritter, insbesondere von Begleitpersonen, werden grundsätzlich nicht übernommen. Wer Kostenersatz geltend macht, hat sicherzustellen, dass ausschließlich die ihn betreffenden Kosten abgerechnet werden.
- (2) Abweichend hiervon kann die Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten durch den/die Schatzmeister(in) im Einzelfall genehmigt werden, wenn Gründe in der Person des Funktionsträgers/der Funktionsträgerin, insbesondere das gesundheitliche Erfordernis einer Begleitung, dies rechtfertigen oder der Anlass die Begleitung aus repräsentativen Gründen erfordert.



5. Bewirtung, Trinkgelder

- (1) Zur Bewirtung im Namen des DFB sind ausschließlich solche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger berechtigt, die zulasten eines bestehenden Budgets verfügen dürfen. Personen, die durch den DFB mit einer Kreditkarte ausgestattet sind, sind insoweit verfügberechtigt.
- (2) Die Bewirtung Dritter ist zulässig, wenn dies im Interesse des DFB aus Gründen des konkreten Anlasses erforderlich oder geboten ist, insbesondere dann, wenn dies geschäftsüblich ist. Bewirtungen dürfen nur in einem angemessenen Umfang erfolgen. Die Kosten für Speisen und Getränke anlässlich einer Bewirtung sollen in der Regel 60 € brutto (inkl. Mehrwertsteuer) pro Person nicht überschreiten. Die Kosten von alkoholischen Getränken werden ausschließlich für den Anlass entsprechende und übliche Mengen an Bier oder Wein übernommen.
- (3) Befinden sich unter den bewirteten Personen Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger, sind die Verhaltensrichtlinien für Angehörige des Deutschen Fußball-Bundes zu beachten.
- (4) Trinkgelder werden durch den DFB im Regelfall maximal bis zur Höhe von 10% der Bewirtungsrechnung, begrenzt auf maximal 30 € übernommen. Aufrundungen auf volle Eurowerte bleiben jenseits dieser Grenzen zulässig.
- (5) Kosten einer Bewirtung sind ausschließlich auf Grundlage einer den steuerlichen Vorschriften entsprechenden Bewirtungsquittung erstattbar, die den Anlass der Bewirtung, das Datum, die Namen der bewirteten Personen und das Trinkgeld ausweisen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch den Bewirtenden durch Unterschrift zu versichern. Bei Bewirtungskosten über 250 € ist von dem Restaurant zusätzlich der DFB mit vollständiger Adresse als Rechnungsempfänger in den Bewirtungsbeleg mit aufzunehmen. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer der Gaststätte auf dem Rechnungsbeleg verzeichnet ist.

6. Erstattungswege, Fristen und Verfall

- (1) Erstattungen nach dieser Ordnung erfolgen grundsätzlich bargeldlos auf Antrag im Nachgang zu der jeweiligen Tätigkeit.
- (2) Zur Geltendmachung eines Anspruchs stellt der DFB entsprechende Antragsformulare zur Verfügung. Durch Abgabe eines solchen Antrags erklärt der/die Anspruchsteller(in), dass die Voraussetzungen für die Erstattung vorliegen, insbesondere der Aufwand tatsächlich entstanden ist.



- (3) Erstattungsanträge haben jeweils zeitnah nach der jeweiligen Tätigkeit zu erfolgen. Spätestens ist der Anspruch durch Einreichen des vollständig ausgefüllten Erstattungsantrages einen Monat nach Entstehen des Aufwands anzumelden. Mit Ablauf dieses Termins verfällt der Zahlungsanspruch. Der/die Schatzmeister(in) ist berechtigt, begründete Ausnahmen zuzulassen.

7. Steuerliche Behandlung, soziale Absicherung

- (1) Der DFB nimmt hinsichtlich der Leistungen nach dieser Ordnung keine Steueranmeldung und keine Ertragsversteuerung vor. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind verpflichtet, die steuerliche Relevanz selber zu prüfen und die Zahlungen ggf. selber zur Steuer anzumelden. Der DFB weist darauf hin, dass pauschale Zahlungen, Sitzungsgeld und Honorare einkommenssteuerlich relevant sein können, soweit ihnen kein konkreter Aufwand gegenüber steht.
- (2) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger stehen nicht in einem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit dem DFB, soweit mit ihnen nicht Dienstverträge geschlossen wurden, die sozialversicherungspflichtig sind. Der DFB meldet sie deshalb nicht zu den Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung an und führt auch keine Beiträge ab.

Teil 2: Reisen, Ersatz barer Auslagen

8. Fahrtkosten, Flugkosten, Parkkosten

- (1) Zugfahrten und Flugreisen werden grundsätzlich durch die Zentralverwaltung unmittelbar im Zuge der Sitzungsorganisation gebucht.
- (2) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben für Fahrten, die sie zur Erledigung ihrer Aufgabe tätigen, Anspruch auf Übernahme, im Falle der ausnahmsweisen unmittelbaren Tragung der Kosten auf Erstattung durch den DFB nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Dasselbe gilt für weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Gäste), die auf Einladung des/der Vorsitzenden des Gremiums an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Vorrangig ist eine Reise mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln, insbesondere der Bahn, zu prüfen. Es besteht Anspruch auf Erstattung:
- Bei Reisen mit der Bahn bis zu 100 km (in eine Richtung): Bahntarif 2. Klasse in der schnellsten Verbindung einschließlich Zuschlüsse sowie der Sitzreservierungen.
 - Bei Reisen mit der Bahn von 100 km oder mehr (in eine Richtung): Bahntarif 1. Klasse in der schnellsten Verbindung einschließlich Zuschlüsse sowie der Sitzreservierungen.



- Aller anfallenden Zuschläge bei Ausnutzung möglicher Vergünstigungen (z. B. Verbundtarif).
- Der sonstigen Kosten öffentlicher Verkehrsmittel (Straßenbahn, Autobus, etc.).

Privat vorhandene Ermäßigungsmöglichkeiten, insbesondere die BahnCard, sind in Anspruch zu nehmen. Es besteht kein Anspruch auf eine (anteilige) Erstattung solcher Vergünstigungsmöglichkeiten (z. B. der Kosten für die BahnCard), solange nicht die Voraussetzungen der Ziffer 9 vorliegen.

- (4) Bei Reisen mit dem Pkw besteht Anspruch auf Erstattung von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer, höchstens jedoch der Distanz, die gängige Routenprogramme (vorrangig: Google Maps) als die schnellste Verbindung ausweisen. Abweichungen von mehr als 10 % dieser Distanz sind bei Antragstellung im Einzelnen zu begründen (z. B. Umweg wegen Staus). Im Rahmen der Antragstellung ist das Kfz-Kennzeichen anzugeben. Sofern andere Personen mitgenommen wurden, sind diese im Rahmen der Antragstellung zu benennen

Bei Nutzung eines Dienstfahrzeugs, das nicht im Eigentum des DFB steht, ist die Umsatzsteuer – soweit sie anfällt – zusätzlich erstattungsfähig.

Ein Erstattungsanspruch nach diesem Absatz besteht nicht, wenn ein Dienstfahrzeug des DFB überlassen oder für die konkrete Fahrt zur Verfügung gestellt wurde. Soweit das Dienstfahrzeug im Rahmen der Dienstfahrt betankt werden muss, besteht Anspruch auf Erstattung dieser Kosten. Vom DFB zur Verfügung gestellte Tankkarten sind vorrangig zu nutzen.

- (5) Wird ein PKW genutzt, besteht Anspruch auf Erstattung der zur Erfüllung der Tätigkeit erforderlich gewordenen Parkkosten gegen entsprechenden Nachweis.
- (6) Kosten der Nutzung von Taxis sind erstattungsfähig, wenn das jeweilige Ziel unter Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und ggf. eines zumutbaren Fußwegs nicht erreichbar ist oder die Nutzung aufgrund der Umstände, insbesondere des Erfordernisses einer schnellen Beförderung oder aus Witterungsgründen, geboten war.
- (7) Reisen mittels Flugzeug im Inland setzen eine vorherige Zustimmung des/der fachlich zuständigen geschäftsführenden Direktors/Direktorin voraus, soweit nicht diese Ordnung etwas anderes regelt.
- (8) Verwarnungs- oder Bußgelder sowie andere an Gesetzesverstöße anknüpfende Sanktionen werden weder übernommen noch erstattet. Sie sind von der Funktionsträgerin/dem Funktionsträger zu tragen.



9. BahnCard

- (1) Der DFB trägt die Kosten der Beschaffung einer BahnCard, wenn und sobald eine konkrete Berechnung der Kosten für Fahrten mit der Deutschen Bahn AG ausweist, dass die Gesamtkosten für nach dieser Ordnung erstattungsfähige Fahrten bei Nutzung einer BahnCard unter Einrechnung deren Kosten niedriger sind als ohne BahnCard.
- (2) Wird eine BahnCard durch den DFB überlassen, ist die hierzu von der Zentralverwaltung bereitgestellte Bedarfsliste (Fahrtenbuch, Wirtschaftlichkeitsrechner) fortlaufend zu führen.
- (3) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind unter dem Grundsatz des sparsamen Mitteleinsatzes verpflichtet, die Sinnhaftigkeit der Beschaffung einer BahnCard laufend zu prüfen und ggf. einen entsprechenden Beschaffungsantrag zu stellen, sobald dies nach den vorgenannten wirtschaftlichen Maßstäben geboten ist. Die Zentralverwaltung stellt hierzu einen Wirtschaftlichkeitsrechner zur Verfügung.

10. Telefonkosten/Portokosten

- (1) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben für Portoaufwand sowie Telefonkosten, die zur Erledigung ihrer Aufgaben entstanden sind, Anspruch auf Erstattung durch den DFB nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Erstattung von Kosten der Telefonnutzung sowie von Portokosten kann ausschließlich aufgrund konkreter Nachweise in Anspruch genommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.
- (3) Soweit der DFB ein dienstliches Mobiltelefon zur Verfügung stellt, entfällt ein Anspruch auf Ersatz von Telefonkosten. Das Mobiltelefon kann innerhalb der EU auch privat genutzt werden. Im Fall einer Reise in das außereuropäische Ausland ist ausschließlich die dienstliche Nutzung erlaubt. Die Datennutzung ist in diesem Fall auf die Nutzung innerhalb von kostenlosen WLAN-Netzwerken zu beschränken.

11. Übernachtungen

- (1) Übernachtungen werden grundsätzlich durch die Zentralverwaltung im Zuge der Sitzungsorganisation gebucht.
- (2) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Anspruch auf Übernahme, im Falle der ausnahmsweisen unmittelbaren Tragung der Kosten auf Erstattung des für notwendige Übernachtungen entstehenden Aufwands. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit die Übernachtung erforderlich oder geboten erscheinen lässt.



- (3) Eine Übernahme/Erstattung kommt darüber hinaus auch in Betracht, wenn bei mehreren aufeinanderfolgenden Geschäften durch die Übernachtung eine erneute Anreise erspart wird und ein Kostenvergleich zwischen erneuter An- und Abreise einerseits und der Inanspruchnahme einer Übernachtung andererseits unter zusätzlicher Berücksichtigung der persönlichen Belastung dies vertretbar erscheinen lässt.
- (4) Die Geltendmachung von Kostenersatz für eine Übernachtung setzt – mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums – eine vorherige Zustimmung des/der jeweiligen Budgetverantwortlichen voraus. Die Übernahme von Übernachtungskosten ist hierzu im Vorhinein unter Darlegung der voraussichtlichen Kosten für die Unterbringung und des Zwecks zu beantragen.
- (5) Übernahmefähig/Erstattungsfähig sind die Kosten für die Unterbringung in einem Einzelzimmer in einer angemessenen Kategorie einschließlich der Kosten des Frühstücks. Nebenleistungen wie zusätzliche Kosten für Speisen oder Getränke, Pay-TV oder Ähnliches sind nicht übernahme- und erstattungsfähig.

Teil 3: Sitzungsgeld, Honorare und sonstige Leistungen

12. Sitzungsgeld

- (1) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben für den mit der Teilnahme an einer durch den DFB anberaumten Sitzung verbundenen Aufwand neben dem Ersatz barer Auslagen einen Anspruch auf Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes (Sitzungsgeld) in Höhe von 15,00 € pro Sitzung. Ein Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes besteht nicht bei der Teilnahme an Telefon-/Videokonferenzen.
- (2) Mitglieder von satzungsgemäßen Organen, Rechtsorganen, Ausschüssen und Kommissionen haben bei Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien neben dem Ersatz barer Auslagen Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 € pro Sitzungstag anstelle des Anspruchs nach Abs. 1. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Für die Teilnahme an Bundestagen des DFB sowie an Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes. Die Kostenerstattung ist im Übrigen durch die Satzung geregelt.
- (4) Das Sitzungsgeld kompensiert den durch die Abwesenheit vom Wohnsitz bedingten Verpflegungsmehraufwand. Bei Sitzungen, bei denen die in den Sitzungszeitraum fallende(n) übliche(n) Mahlzeit(en) gewährt wird/werden, entfällt der Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Dies gilt nicht mit Blick auf während einer Sitzung gereichte Erfrischungen oder Snacks.



- (5) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird maximal ein Sitzungsgeld insgesamt gezahlt.
- (6) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Anspruch auf ein Honorar oder eine Aufwandsentschädigung haben, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (7) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des DFB, der Tochtergesellschaften des DFB sowie der Mitgliedsverbände des DFB und deren Tochtergesellschaften haben keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.

13. Grundsätze für die Gewährung eines Honorars

Ein Anspruch auf Zahlung eines Honorars für die Tätigkeit für den DFB besteht ausschließlich dann, wenn das anwendbare Satzungsrecht des DFB dies erlaubt oder hierüber im Einzelfall eine vorherige Einigung getroffen wurde; eine solche Einigung setzt voraus, dass Leistungen außerhalb eines Wahlamtes oder einer berufenen, satzungsgemäßen Funktion erbracht werden, die den Umständen nach nur gegen Vergütung zu erwarten sind.

14. Mitglieder des Präsidiums

- (1) Mitglieder des Präsidiums können gem. § 33 der Satzung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig. Haupt- nebenamtliche Präsidiumsmitglieder sind auf Basis eines Dienstvertrages in Teil- oder Vollzeit gegen Entgelt tätig. Die Einordnung einer Tätigkeit als Haupt-, Neben- oder Ehrenamt, die Festsetzung des Entgelts, der Aufwandsentschädigung bzw. der Vergütung, des Verdienstausfalls und weiterer Sachzuwendungen (Dienstwagen, Telefon etc.) erfolgen durch den Vergütungs- und Beratungsausschuss.
- (2) Mitglieder des Präsidiums sind auch dann auf Basis eines Dienstvertrages zu beschäftigen, wenn eine staatliche Stelle die Eingliederung rechtsverbindlich festgestellt hat.
- (3) Mitglieder des Präsidiums, die nicht auf Basis eines Dienstvertrages tätig sind, haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand, deren Höhe gem. § 33 der Satzung durch den Vergütungs- und Beratungsausschuss beschlossen wird. Sie haben zudem gem. § 33 der Satzung Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der durch die Tätigkeit für den DFB entsteht, es sei denn, der zuständige Vergütungs- und Beratungsausschuss bezieht bei der Entscheidung zur Höhe der Aufwandsentschädigung den Verdienstausfall mit ein und legt ausdrücklich fest, dass aus diesem Grunde kein Verdienstausfall mehr in Anspruch genommen werden kann, solange die festlegte Aufwandsentschädigung beansprucht wird. Bei abhängig Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten bemisst sich der Verdienstausfall konkret anhand eines Gehaltsvergleichs vor und nach einer durch die Tätigkeit bedingten Arbeitszeitreduzierung.



Bei Selbstständigen bemisst sich der Verdienstausfall aufgrund einer schlüssigen, faktenbasierten Darlegung des Ausfalls.

Wer einen Verdienstausfall geltend machen will, hat die Voraussetzungen dafür dem Vergütungs- und Beratungsausschuss darzulegen und glaubhaft zu machen. Vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits beschlossene Verdienstausfallregelungen haben Bestand.

Ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich für Urlaubstage oder eingesetzte Überstunden besteht nicht.

- (4) Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Gestellung eines Dienstfahrzeugs, das zur Erfüllung der dienstlichen Zwecke und zur Privatnutzung überlassen wird.
- (5) Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten nach Maßgabe von Teil 2 dieser Ordnung unter weiterer Beachtung der folgenden Bestimmungen:
 - Bei Reisen mit der Bahn: Bahntarif 1. Klasse in der schnellsten Verbindung einschließlich Zuschläge sowie der Sitzreservierungen.
 - Bei Flugreisen Reise in der Business-Klasse.
- (6) Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Ersatz der für maximal eine Begleitperson entstehenden Kosten, wenn der Anlass eine Begleitung erfordert, insbesondere wenn dies aus repräsentativen Gründen oder in der Person des Präsidiumsmitglieds liegenden Gründen erforderlich ist. Über die Erforderlichkeit entscheidet auf vorherigen Antrag der/die Schatzmeister(in), im Falle der/des Schatzmeister(in)/s der/die Präsident(in). Die gewählten Präsidiumsmitglieder repräsentieren den DFB national und international in Sport, Politik und Gesellschaft, § 35 Abs. 1 der Satzung. Bei Länderspielen im Inland, beim Pokalfinale der Herren und der Frauen sowie bei Einladungen Dritter, die für zwei Personen ausgesprochen werden und die durch den/die Compliance-Beauftragte(n) genehmigt wurden, ist ohne gesonderte Genehmigung von der Erforderlichkeit auszugehen.
- (7) Mitglieder des Präsidiums erhalten ein dienstliches Mobiltelefon zur Verfügung gestellt. Das Mobiltelefon darf auch privat genutzt werden. Im Fall einer Reise in das außereuropäische Ausland soll die Datennutzung auf die Nutzung innerhalb von kostenlosen WLAN-Netzwerken beschränkt werden.



15. Ausschüsse und Rechtsorgane, Prüfungsausschuss, Vergütungs- und Beratungsausschuss, Ethik-Kommission sowie sonstige Kommissionen

- (1) Die Vorsitzenden von satzungsgemäßen Ausschüssen, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, die Mitglieder des DFB-Prüfungsausschusses sowie die Mitglieder der Ethik-Kommission haben Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach **Anlage 1** zu dieser Ordnung richtet. **Weiteren Mitgliedern der satzungsmäßigen Ausschüsse und der Rechtsorgane sowie Mitgliedern der Kommissionen kann auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden; über deren Gewährung und Höhe entscheidet der Vergütungs- und Beratungsausschuss.** Änderungen der Anlage sowie eine Änderung der Anspruchsberechtigten im Rahmen der nach dem Satzungsrecht gegebenen Möglichkeiten beschließt der Vergütungs- und Beratungsausschuss. Beschließt der Vergütungs- und Beratungsausschuss geänderte Vergütungssätze oder eine Änderung des anspruchsberechtigten Personenkreises, ist der/die Schatzmeister(in) beauftragt und ermächtigt, die Tabellen entsprechend anzupassen. Das Präsidium ist zu informieren.

Absatz 1, Satz 1 gilt für Mitglieder des Vergütungs- und Beratungsausschusses entsprechend, mit der Maßgabe, dass deren Aufwandsentschädigung durch den Vorstand nach Anhörung des Prüfungsausschusses festgelegt wird.

- (2) Im Übrigen richtet sich der Anspruch auf Auslagenersatz nach Teil 2 dieser Ordnung.

16. Honorarkräfte

- (1) Im Rahmen des Betriebs der Nationalmannschaften sowie zur Erfüllung aller sonstigen Verbandsaufgaben kann der DFB Honorarkräfte beauftragen, soweit die Tätigkeiten nicht durch Beschäftigte ausgeübt werden können.
- (2) Über den Einsatz als Honorarkraft ist vor dem Einsatz ein schriftlicher Vertrag zu schließen.
- (3) Die Honorare richten sich nach der **Anlage 2** zu dieser Ordnung. Das Präsidium ist berechtigt, die Honorare durch Beschluss anzupassen. In begründeten Einzelfällen kann von den Honorarsätzen gemäß Anlage 2 abgewichen werden. Hierüber entscheidet der/die Schatzmeister(in). Anpassungen wirken auf laufende zivilrechtliche Vertragsverhältnisse nur dann, wenn dies vertraglich so vorgesehen ist.



Teil 4: Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten, Vierte Offizielle, VAR, Sonstige

17. Vertragsverhältnis, sonstige Vergütungen

- (1) Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Assistenten und Assistentinnen, Vierte Offizielle sowie VAR in Bundesspielen (im Weiteren: Offizielle) stehen in einem freien Dienstverhältnis mit dem DFB.
- (2) Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, Assistenten und Assistentinnen, Vierte Offiziellen wird eine Vergütung für die Nutzungsrechte an den Persönlichkeitsrechten gezahlt, durch die insbesondere auch das exklusive Recht des DFB abgegolten wird, Werbeträger auf der verpflichtend zu tragenden Schiedsrichterkleidung anzubringen. Endet die Tätigkeit, ist eine Abschlusszahlung für die nachlaufende Nutzung der Persönlichkeitsrechte, insbesondere der Bildrechte, zulässig.
- (3) Die Höhe der Nutzungsentgelte richtet sich nach der **Anlage 3** zu dieser Ordnung. Das Präsidium ist berechtigt, nach Anhörung des DFB-Prüfungsausschusses die Beträge durch Beschluss anzupassen. Anpassungen wirken auf laufende zivilrechtliche Vertragsverhältnisse nur dann, wenn dies vertraglich so vorgesehen ist.
- (4) Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis nach Maßgabe der Schiedsrichterordnung/DFB.

18. Honorare der Offiziellen

- (1) Offizielle in Bundesspielen sowie Sicherheitsaufsichten und offizielle Spielbeobachter erhalten für ihre Tätigkeiten Honorare. Sie haben weiterhin Anspruch auf Leistungen nach Teil 2 dieser Ordnung.
- (2) Die Höhe der Honorare richtet sich nach der **Anlage 4** zu dieser Ordnung. Das Präsidium ist berechtigt, nach Anhörung des DFB-Prüfungsausschusses die Honorare durch Beschluss anzupassen.

Teil 5: Schlussbestimmungen

19. Inkrafttreten, Lücken

- (1) Bei Lücken oder Auslegungsschwierigkeiten sowie bei nicht geregelten Fällen ist der/die Schatzmeister(in) befugt, eine dem Einzelfall angemessene Regelung zu treffen.



- (2) Die vorstehende Ordnung ersetzt alle bisherigen Regelungen, die denselben Gegenstand betreffen. Sie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.